

# Riesauer Tageblatt

und Anzeiger (Elbblatt und Anzeiger).

Telegraphische  
Anzeiger, Riesa

Amtsblatt

Verlagsnummer  
Nr. 20

der Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, des Königl. Amtsgerichts und des Stadtraths zu Riesa.

Nr. 124.

Freitag, 1. Juni 1894, Abends.

47. Jahrg.

Das Riesauer Tageblatt erscheint jeden Tag Abends mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Vierteljährlicher Bezugspreis bei Abholung in den Expeditionen in Riesa und Strepa, den Ausgabestellen, sowie am Schalter der Postanstalten 1 Mark 25 Pf., durch die Träger frei ins Haus 1 Mark 50 Pf., durch den Briefträger frei ins Haus 1 Mark 65 Pf. Anzeigenannahme für die Nummern des Ausgabejahres bis Vormittag 9 Uhr ohne Gewähr.

Druck und Verlag von Renger & Winterlich in Riesa. — Geschäftsstelle: Kapantenstraße 59. — Für die Redaktion verantwortlich: Herr Schmidt in Riesa.

Im Grundstücke Wettinerstraße No. 24 sollen

Dienstag, den 5. Juni 1894,

Vorm. 9 Uhr,

800 Tonnen Braunkohlen, Mittel I, gegen sofortige Bezahlung meistbietend versteigert werden.  
Riesa, 1. Juni 1894.

Der Ger.-Vollz. des Kgl. Amtsger.  
Schr. Eibow.

## Bekanntmachung.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß dem Maurer, Herrn **Friedrich Robert Schmidt** in Riesa, wegen der von ihm mit Mutz und Entschlossenheit bewirkten Errettung eines fünfjährigen Mädchens vom Tode des Ertrinkens in der Zahnabach hier selbst vom königlichen Ministerium des Innern eine Belohnung von 40 M. gewährt worden ist.  
Riesa, den 1. Juni 1894.

Der Stadtrath.  
Richter.

## Kirchnutzungs-Verpachtung.

Die entlang der Leipzig-Dresdener Staatseisenbahnlinie zwischen Signalstation Zeitzain und Bahnhof Dresden-N. II anstehende diesjährige Kirchnutzung soll unter den vor dem Votations-termin bekannt zu gebenden Bedingungen gegen sofortige Barzahlung an Ort und Stelle in einzelnen Abtheilungen öffentlich zur Versteigerung gelangen und zwar:

Montag, den 4. Juni laufend. Jahres

- a, Vormittag 8 Uhr in der Nähe der Signalstation Zeitzain,
- b, Vormittag 10 Uhr in der Nähe des Haltepunktes Weißig.

## Prozeß Thüngen.

Der bereits viel erwähnte Prozeß v. Thüngen wurde endlich am Donnerstag vor der neunten Strafkammer des Berliner Landgerichts I verhandelt. Der Beleidigung des Reichskanzlers Grafen von Caprivi waren angeklagt: Der Guttsbesitzer und Landrath Karl Frhr. v. Thüngen zu Hofbach bei Zeitz in Bayern, und der Redakteur des „Volk“ Heinrich Oberwinder. Der zugleich wegen Beihilfe angeklagte Redakteur Anton Memminger von der „Neuen bayerischen Landeszeitung“ zu Würzburg war von persönlichen Erscheinen entbunden. Den Vorsitz im Gerichtshofe führte Landgerichtsdirektor Hoppe; die Anklage vertrat Ober-Staatsanwalt Drescher; als Verteidiger waren die Rechtsanwälte Schinkel-Berlin und Clasing-Bielefeld zur Stelle. Es handelte sich bekanntlich um eine gegen den Reichskanzler Grafen von Caprivi gerichtete Erklärung des Freiherrn v. Thüngen, die in der „Neuen bayerischen Landeszeitung“ veröffentlicht und von der Zeitung „Das Volk“ abgedruckt worden ist. Das Verfahren gegen die „Neue bayerische Landeszeitung“ ist eingestellt worden, weil sich der Strafantrag des Reichskanzlers nur gegen „Das Volk“ richtete.

In der Reichstagsitzung am 12. Dezember 1893 hatte der Staatssekretär v. Marschall geäußert, die „Steuer- und Wirtschaftsreformer“ hätten zu Anfang des Jahres auf ihrer Versammlung einstimmig eine „Resolution“ angenommen, wonach mit Rumänien und Rußland ein Handelsvertrag nicht abgeschlossen werden könne, so lange diese Länder ihre Valutaverhältnisse nicht geändert hätten; „Die Herren wußten also gar nicht, daß Rumänien schon lange die Goldwährung hat.“ Der bezügliche Beschluß der Steuer- und Wirtschaftsreformer war vom Freiherrn v. Thüngen beantragt worden. Wegen obige Ausführungen des Staatssekretärs richtete sich die Erklärung des Freiherrn v. Thüngen. Es heißt darin u. A.: „Will der Herr Staatssekretär auch bei Argentinien von einer festen Valuta reden und auch mit diesem Staat einen Handelsvertrag nach bewährten Mustern abschließen, ohne auf die Valutaverhältnisse Rücksicht zu nehmen, wie dies anderen Staaten gegenüber „leichtes Herzens“ geschehen ist? Der derzeitigen Reichsregierung ist in diesem Punkte Alles zuzutrauen, denn ihr ist nicht mehr das Wohl des Vaterlandes oberste Richtschnur, sondern „der höhere Wille.“ Ferner wird von „Kadavergehorsam“ gesprochen, von der Mode, sich den Rücken mit der Krone zu decken u. s. w.

Frhr. von Thüngen bestreitet, daß diese Erklärungen Beleidigungen enthalten, und behält sich vor, in Bezug auf den „Kadavergehorsam“ erst den Beweis der Wahrheit anzutreten. — Angekl. Oberwinder bestreitet gleichfalls das Vorliegen von Beleidigungen. Das Wort „Kadavergehorsam“ sei ein von der Kirche übernommener ganz alltäglicher Aus-

druck. Im übrigen lehne er die Verantwortung für den Artikel seinerseits ab. Er habe nach Fertigstellung der Zeitung die Redaktion verlassen. Später habe der andere Redakteur in der inzwischen eingetroffenen „Neuen bayerischen Landeszeitung“ mit welcher das „Volk“ im Tauschverhältnis stehe, die wichtige Erklärung des Freiherrn von Thüngen vorgelesen und abgedruckt. Herr von Thüngen habe durch den Brief, den Fürst Bismarck an ihn gerichtet, eine besondere volkswirtschaftliche Bedeutung erlangt, so daß der Abdruck dieser Erklärung dem Redakteur wichtig erschien. Er selbst habe von dem Artikel vor seiner Veröffentlichung keine Kenntniß gehabt. — Auf Befragen versichert Angekl. von Thüngen noch, daß er seine Erklärung lediglich dem Angekl. Anton Memminger zugesandt habe, mit der Bitte, etwaige bedenkliche Stellen umzuwandeln, die Erklärung in der „Neuen bayerischen Landeszeitung“ abzu drucken und zugleich an das „Korrespondenzblatt des Bundes der Landwirthe“ und an die „Neue Preussische (Kreuz-) Zeitung“ zu senden.

Oberstaatsanwalt Drescher hob zu diesem Punkt besonders hervor, daß er in einem gewissen Widerspruch stehe zu früheren Angaben des Angeklagten in bayerischen Blättern, wonach derselbe die Erklärung nur der „Bayerischen Landeszeitung“ zugesandt haben wolle. Wäre die Thatfache, daß der Angeklagte ausdrücklich die Veröffentlichung im „Korrespondenzblatt“ und in der „Kreuz-Zeitung“ verlangt hatte, überall bekannt gewesen, so wäre es in der öffentlichen Meinung gewiß nicht zu so lebhaften Erörterungen gekommen, ob ein preussisches Gericht zuständig sei. Die Erklärung enthalte schwere Beleidigungen, was Thüngen selbst anerkennen müsse. Der § 193 sei nicht anwendbar, da keine individuellen Interessen vertreten seien. Thüngen habe die Absicht der Veröffentlichung in Berlin; also ist er verantwortlich, wenn auch die Veröffentlichung nicht in den angegebenen Zeitungen, sondern in anderen erfolgte. Jedenfalls liegt dolus eventualis vor. Auch Memminger sei schuldig. Schließlich beantragte der Staatsanwalt gegen Thüngen 6 Wochen, gegen Oberwinder 4 und gegen Memminger 3 Wochen Gefängniß.

Der Verteidiger Schinkel hob hervor, die Angeklagten Thüngen und Memminger hätten nach ihrer Ansicht von dem bayerischen Reserovatgericht das Recht der Presibelle, das Recht, vor das Schwurgericht gestellt zu werden. Sie wollten nicht das Objekt interessanter politischer Prozesse in Berlin abgeben. Der Verteidiger suchte nachzuweisen, Thüngen sei provoziert worden. Der Schluß des § 193 stehe ihm zur Seite.

Freiherr v. Thüngen erklärte, wiederholt vom Vorsitzenden behufs Berichtigung seiner Behauptungen unterbrochen, daß lediglich der Staatsanwalt zur Verwirrung beigetragen

habe, da nicht weniger als dreimal die Anklage geändert worden sei. Ueber das ganze Verfahren habe sich in der Presse ein Sturm der Entrüstung erhoben, nicht bloß in der ihm nächststehenden Presse, sondern auch „in der dem Reichskanzler nächststehenden Presse“, nämlich in den freisinnigen und sozialdemokratischen Blättern. Leider habe die bayerische Staatsregierung die Schwäche gehabt, kein entschiedenes Veto gegen das Verfahren der preussischen Staatsanwaltschaft einzulegen, und so sei er denn gezwungen worden, die theure Reise nach Berlin in Begleitung eines Gendarmen zu unternehmen. — Der Oberstaatsanwalt unterbricht hier den Angeklagten mit der Bemerkung, daß solche vom Thema abliegenden Angriffe gegen eine deutsche Staatsregierung doch nicht statthaft erscheinen. Der Vorsitzende giebt dem Angeklagten an die Hand, daß er die zwangsweise Vorführung selbst hätte vermeiden können, wenn er der Vorladung eines deutschen Gerichts Folge geleistet hätte. Der Angeklagte hob dem gegenüber hervor, er sei zu kommen gezwungen worden auf den Verdacht hin, daß er die Veröffentlichung im „Volk“ gewollt und die Konnexität zwischen der „Neuen bayerischen Landeszeitung“ und dem „Volk“ gekannt habe. Daß Beides nicht der Fall sei, hätte sich sofort ergeben, wenn der Staatsanwalt eine Voruntersuchung beliebt hätte. Der Staatssekretär v. Marschall habe ihm, dem Angeklagten, Unwissenheit vorgeworfen und ihn dadurch gereizt. Der Angeklagte will eine längere Abweisung auf das wirtschaftliche Gebiet anstellen, wird aber durch den Vorsitzenden mit dem Hinweis unterbrochen, daß es sich hier lediglich um Beleidigungen nach § 185 handle. Er geht sodann dazu über, in längerem Vortrage den Beweis zu versuchen, daß der Reichskanzler das Wohl des Vaterlandes dem höheren Willen untergeordnet und „Kadavergehorsam“ bewiesen habe. Er wird auch hier wiederholt zur Sache verwiesen. Da dieser Hinweis aber nichts nützen und der Angeklagte nachweisen will, daß in dem mit England abgeschlossenen Vertrage bezüglich Sanfibar das Wohl des Vaterlandes hintangesezt worden sei, so beschloß der Gerichtshof, dem Angeklagten das Wort zu entziehen, wenn er fortfahren wolle, in solch allgemeiner Form sich mit den Personen des Kaisers und des Kanzlers zu beschäftigen, daß er aber das Wort erhalten werde, wenn er etwa die Behauptung aufstellen wolle, daß der Reichskanzler wider besseres Wissen sich dem Willen des Kaisers unterordne. Angeklagter von Thüngen erklärte hiernach, auf das Wort zu verzichten.

Rechtsanwalt Dr. Clasing hob zur Verteidigung des Angeklagten Oberwinder hervor, daß in der infrimierten Erklärung nur von der „obersten“ Richtschnur die Rede sei, als welche der höhere Wille dem Reichskanzler gelte. Thatsächlich sei damit nicht gesagt, daß der Reichskanzler nur diesem einzigen Gesichtspunkte folge. Es handle sich hier

Dienstag, den 5. Juni lfd. Jz.

c, Vormittag 8 Uhr vom Wärrerhause am Wege nach Jessen und Ostrilla nach den Vädereien des Oberauer Tunnels.

d, Nachmittag 1/2 5 Uhr in der Nähe der Unterführung der Dresden-Weißner Schaussee bei der Restauration „Balduilla“ in Trachau.

Das Nähere ist zu erfahren bezüglich der Kupungen unter a und b bei Herrn Bahnmeister Czuzmann in Langenberg, unter c = = = Leonhardt in Niederau, unter d = = = Lichtenberger in Nadebul.

Dresden-Neustadt II, den 30. Mai 1894.

Königliche Eisenbahn-Bauinspektion.

## Bekanntmachung.

Wegen Zusammenbruchs der Brücke über die wilde Bach im Communicationswege von Delsitz nach Zahnshausen wird dieser Weg für den Fahrverkehr bis auf Weiteres gesperrt und letzterer inzwischen über Pausig und Nidrig verwiefen.  
Delsitz, am 30. Mai 1894.

Beurich, Gem.-Vorst.

## Bekanntmachung.

Die Verpachtung der Grasnutzung der Böschungen und Gräben an der rechtsufrigen Zufahrtsstraße nach der Riesauer Elbbrücke soll mit Genehmigung der königlichen Amtshauptmannschaft Großenhain **Mittwoch, den 6. Juni er.** an dem Meistbietenden verpachtet werden. Erwerbungs-lustige wollen sich an gedachtem Tage, Vormittags 8 Uhr, an dem früheren Brückenpfeiler-Einnahmegebäude auf der Riesauer Elbbrücke einfinden.  
Großenhain, am 31. Mai 1894.

S. Jumeke, Amtstrassenmeister.